

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags spätestens in das Rathaus zu bringen.

Nr. 15.

Sonntag, 13. April 1913.

44. Jahrg.

Rundmachungen.

Ausfuhr von Ruz- und Zuchtvieh nach Bayern.

Das königlich bayerische Staatsministerium des Innern hat unterm 27. März 1913, Zl. 408 a 28 (l. o.) im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Tirol und Vorarlberg die Einfuhr von Rindvieh zu Ruz- und Zuchtzwecken aus den politischen Bezirken Bludenz, Bregenz, Feldkirch, Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Rißbüchel, Ruffstein, Ranösch, Reutte und Schwaz in das bayerische Grenzgebiet mit nachstehenden Beschränkungen zugelassen:

a) Jeder Viehpaß hat außer der konventionmäßigen tierärztlichen Bestätigung die amtliche Bescheinigung des Gemeindevorstandes zu enthalten, daß das Tier in den letzten 30 Tagen vor seinem Abgange vom Herkunfts-ort nicht in einem Bezirke gestanden hat, aus dem die Einfuhr von Rindvieh zu Ruz- und Zuchtzwecken nach Bayern verboten ist.

b) Bei der Einfuhr auf dem Landwege dürfen Bezirke, aus denen die Einfuhr von Rindvieh zu Ruz- und Zuchtzwecken nach Bayern verboten ist, nicht berührt werden.

Alle entgegenstehenden Verfügungen werden aufgehoben.

R. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg
vom 1. April 1913.

Aiesauffuhr.

Das Aufführen von Schotter ab Brechmaschine an der Schmelzbrücke auf die Dr. Anton Schneider- und Haleslanderstraße — vom Füllbach bis zur Abzweigung der Mühlegasse — wird hiermit ausgeschrieben. Bewerber haben die Angebote bis längstens Donnerstag den 17. April l. J. mit der Aufschrift:

„Aiesauffuhr“

beim Stadtrate einzubringen.

Weitere Auskunft erteilt das städtische Bauamt.

Dornbirn, am 13. April 1913.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Fahrnis-Versteigerung.

Ueber freiwilliges Ansuchen der Geschwister Franziska, Katharina und Rudolf Herburger, Dammstraße Nr. 25 gelangen am Montag den 14. d. Mts. nachmittags 2 Uhr folgende Baumanns- und Hausfahrnisgegenstände zur öffentlichen Versteigerung:

Eine junge Kuh, ein Kind, Ruhwagen, Handwagen, kleiner Wagen, Aufgeschirr, Heuzen, Leitern,

Kurzfuttermühl, ein fast neuer Waschofen samt Kessel, Backenfab.

Ein Divan, Kleiderkasten, Nähmaschine, zwei Kommoden, ein Tisch und verschiedene andere Gegenstände.

Dornbirn, am 12. April 1913.

1196
Der Bürgermeister: E. Luger.

Die Hundemusterung

wird diese Woche an nachbenannten Tagen abgehalten,

für den I. Bezirk Montag den 14. d. Mts. vormittags 9 Uhr auf dem Viehmarktplatz.

für den II. Bezirk Dienstag den 15. d. Mts. vormittags 9 Uhr in der Krone.

für den III. Bezirk Dienstag den 15. d. Mts. nachmittags 2 Uhr im Schloßbräu.

für den IV. Bezirk Mittwoch den 16. d. Mts. nachmittags 2 Uhr im Hirchen.

Nach dem Landesgesetze vom 8. September 1875 und dem Erlasse des Landesauschusses vom 3. März 1879 sind bei der Musterung sämtliche in der Gemeinde befindlichen Hunde ohne Unterschied des Alters zur Beschichtigung vorzuführen.

In der Gemeindeauschüttung vom 7. April 1904 wurde beschlossen, für jeden Hund, ohne Unterschied der Größe und des Geschlechtes K 20.—, d. i. die zulässige Maximaltaxe einzubehalten.

Hunde welche in einer anderen Gemeinde bereits nachweisbar versteuert wurden, zahlen hier den Zuschlag d. h. die Differenz bis diese den Betrag von K 20.— erreicht.

Wer seinen Hund zur Musterung nicht mitbringt, hat nachher den Tierarzt für die Untersuchung eigens zu bezahlen und wenn die Steuer bis Sonntag den 20. d. Mts. nicht entrichtet hat, verfällt ohne weiteres einer Geldstrafe.

Hunde, die nach der Musterung angeliefert werden, sind binnen 4 Wochen, vom Tage der Anlieferung an gerechnet, bei Vermeidung einer Strafe von K 10.— im Rathause anzumelden und sobald sie das Alter von 3 Monaten erreicht haben, zu verlieren.

Die Hunde sind von einer erwachsenen Person geführt und angebunden zur Musterung zu bringen. Die erhaltene Steuermarkte ist dem versteuerten Hunde an das Halsband zu hängen und darf nicht abgenommen werden. Hunde, welche ohne Halsband, bzw. ohne Marke getroffen werden, werden vom Wachenmeister eingefangen.

Dornbirn, am 13. April 1913.

Der Bürgermeister: E. Luger.